

**Postulat Fraktion SP/JUSO (Thomas Göttin, Giovanna Battagliero, SP):
Stärkung der Sozialbehörde der Stadt Bern**

Die SP/JUSO-Fraktion der Stadt Bern setzt sich mit Überzeugung für den sozialen Ausgleich ein. Dazu gehört eine gut ausgebaute und effizient funktionierende Sozialhilfe. Sie ist jene Einrichtung, welche auf eine zielgerichtete und wirksame Weise jenen Menschen hilft, welche durch alle Maschen des sozialen Netzes gefallen sind. Die Stadt Bern verfügt über eine solche Sozialhilfe, was eine wesentliche Errungenschaft des Sozialstaates darstellt. Die Stadt Bern verfügt auch über eine professionelle und gesetzeskonforme Sozialbehörde.

Die SP/JUSO-Fraktion wehrt sich dagegen, die Sozialbehörde unter den Stichworten „fehlende Kontrolle“ und „Kostenexplosion“ gezielt zu diskreditieren. Eine entsprechende Motion wurde denn auch vom Stadtrat in der Debatte vom 24. Mai 2007 zu Recht abgelehnt. In ein Postulat umgewandelt, wie vom Gemeinderat beantragt, hätte sie nach Ansicht der SP/JUSO-Fraktion eine Auslegeordnung möglich gemacht. Der Anstieg der Sozialhilfe-Kosten ist nicht auf die Ausgestaltung der Sozialbehörde, sondern die fehlenden Arbeitsplätze in der Wirtschaft und zu tiefe Löhne zurückzuführen. Die Kosten würden sinken, wenn die Wirtschaft genügend Arbeitsplätze für weniger Qualifizierte anbietet und wenn alle Beschäftigten einen Lohn erhalten, mit welchem sie aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt decken können.

Als Alternative zur organisatorischen Lösung, welche die Stadt Bern wie andere Städte im Kanton Bern für die Sozialbehörde gewählt hat, ist in der erwähnten Motion und in den Medien in jüngster Zeit lediglich von der parteipolitisch zusammengesetzten Zürcher Sozialbehörde die Rede gewesen. Der SP/JUSO-Fraktion ist diese Sichtweise zu eng und zu einseitig. Sie ist auch skeptisch gegenüber einer parteipolitisch zusammen gesetzten Behörde und sieht eher eine Ergänzung der heutigen Sozialbehörde mit externen Fachpersonen. Als Element einer aktiven Sozialpolitik und im Interesse der Stärkung der Sozialbehörde will die SP/JUSO-Fraktion eine nüchterne Überprüfung unter Einbezug aller möglichen Alternativen.

Die SP/JUSO-Fraktion fordert deshalb den Gemeinderat auf, mit einer externen Überprüfung eine Auslegeordnung über die Vor- und Nachteile von verschiedenen Organisationsformen einer Sozialbehörde vorzunehmen. Dabei sind die Rolle und die Auswirkungen auf die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten der zuständigen Stadtratskommission, des Stadtrates und des Gemeinderates darzulegen.

Bern, 16. August 2007

Postulat Fraktion SP/JUSO (Thomas Göttin, Giovanna Battagliero, SP), Markus Lüthi, Guglielmo Grossi, Ursula Marti, Miriam Schwarz, Andreas Krummen, Claudia Kuster, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Hasim Sönmez, Liselotte Lüscher, Patrizia Mordini, Rolf Schuler, Beni Hirt, Margrith Beyeler-Graf, Ruedi Keller, Christof Berger, Gisela Vollmer, Andreas Zysset, Corinne Mathieu, Beat Zobrist

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat begrüsst die Stossrichtung des Postulats. Im Rahmen des Grundsatzpapiers "Sozialhilfe in der Stadt Bern: Bedeutung – Grundsätze – Massnahmen" (als Download unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss> abrufbar) hat er am 12. September 2007 im Grundsatz beschlossen, dass die Sozialbehörde der Stadt Bern durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien personell zu erweitern ist (Ziffer 5.1 Bst. e).

Die zuständige Direktion für Bildung, Soziales und Sport prüft gegenwärtig die rechtlichen Konsequenzen (Organisationsform), welche sich aus der personellen Erweiterung mit Personen ausserhalb der Verwaltung ergeben, sowie den Kompetenzbereich des neu ausgestalteten Gremiums. Dabei steht als Organisationsform eine gemeinderätliche Kommission gemäss dem Reglement über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement) mit Vorsitz der jeweiligen Sozialdirektorin bzw. des jeweiligen Sozialdirektors und Einsitz verwaltungsin-terner und -externer Fachleute sowie Vertretungen der politischen Parteien im Vordergrund.

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) verpflichtet die Gemeinden, eine Sozialbehörde zu führen (oder mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Sozialbehörde zu bilden). Das Gesetz verwendet den Begriff "Sozialbehörde" als Bezeichnung bzw. als Namen für das strategische Sozialhilfeorgan der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der organisatorischen Ausgestaltung frei. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise ein Departement (Direktion), die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departements (Direktion) bestimmen. Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde (vgl. zum Ganzen Art. 16 SHG).

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) bestimmt den Gemeinderat als zuständiges Organ für alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren (Art. 93 GO). Bis Ende 2004 bezeichnete er die damalige Direktion für Soziale Sicherheit als Sozialbehörde der Stadt Bern und ab 1.1.2005 die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Art. 24 Abs. 2 Organisationsverordnung; OV). Diese Organisationsform, welche die Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation einbettet, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht, nimmt Rücksicht auf die strategische Aufgabe der Sozialbehörde, die Komplexität der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben und auf die hochgradig arbeitsteilige Organisationsstruktur der Stadtverwaltung und ermöglicht ein effektives und effizientes Arbeiten innerhalb der vorgegebenen hierarchischen Verwaltungsstruktur (vgl. dazu die Antwort des Gemeinderats auf die Motion Fraktion FDP: Kostenexplosion im Sozialwesen: Wer beaufsichtigt den Sozialdienst?, abrufbar unter <http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen1/-termine/2007/2007-05-09.6550667362/file>). Die geltende Organisationsform ist dafür mit dem Nachteil behaftet, dass der "Aussenblick" fehlt. Diesem Manko soll Rechnung getragen werden mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats, die Sozialbehörde mit externen Fachpersonen und mit politischen Vertretungen zu erweitern. Im Rahmen der Umsetzung ist ein externer Support denkbar.

Folgen für das Personal und die Finanzen:

Eine Erweiterung der Sozialbehörde im oben umschriebenen Sinne führt gegenüber der aktuellen Einbettung der Sozialbehörde in die ordentliche Verwaltungsorganisation zu erhöhtem Koordinations- und Kommunikationsaufwand sowie zur Ausrichtung von Sitzungsgeldern. Die Abklärungen werden zeigen, welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen durch die beabsichtigte Neuorganisation erforderlich sind. Je nach Beanspruchung externer Hilfe fallen weitere Kosten an.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat